

ABFALLREGLEMENT

Der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern erlässt, gestützt auf das kantonale Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986 und auf Art. 41 der Gemeindeordnung vom 23. September 1984, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern, folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Gemeindeaufgabe	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.</p> <p>² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p>³ Die Gemeinde überwacht die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.</p> <p>⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallverminderung und -entsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p>
Organisation, Durchführung	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates, der Aufgaben an die Umweltschutzkommission delegieren kann.</p> <p>² Für die Durchführung ist innerhalb der Gemeindeverwaltung die Bauverwaltung zuständig.</p>
Abschliessen von Verträgen	<p>Art. 3</p> <p>Das finanzkompetente Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none">- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Abfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen;- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Abfälle aus dem Gemeindegebiet.
Information	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Bauverwaltung informiert, im Einvernehmen mit der Umweltschutzkommission, die Bevölkerung, Industrie-, Gewerbe- sowie Dienstleistungsbetriebe über Abfallfragen,</p>

namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, über den Meldedienst, die Separatsammlung, über Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Bauverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Abgabepflicht

Art. 5

¹ Abfälle aus Haushalten sind öffentlichen Sammelstellen oder der Abfuhr der Gemeinde zu übergeben. Dies betrifft auch vergleichbare Abfälle aus Industrie und Gewerbe, sofern sie nicht sachgemäss durch Dritte entsorgt werden.

² Ausgenommen von der Abgabe sind kompostierbare Abfälle, welche vom Inhaber selbst oder durch Dritte sachgemäss kompostiert (verwertet) werden.

Wegwerf-,
Ablagerungs- und
Verbrennungsverbot

Art. 6

Es ist verboten:

- a) Abfälle wegzuwerfen;
- b) Abfälle in ungeeigneten Anlagen oder im Freien zu verbrennen; ausgenommen bleiben kleinere Mengen von Gartenabfällen;
- c) Abfälle ausserhalb bewilligter Deponien abzulagern;
- d) Abfälle in die Kanalisation zu geben;
- e) Abfälle zur Entsorgung durch die öffentliche Hand ausserhalb der offiziellen Sammelstellen zurückzulassen oder bereitzustellen.

Ausschluss
von der Abfuhr

Art. 7

¹ Sonderabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen gemischt werden und sind vom Besitzer zu entsorgen.

² Ebenfalls vom Besitzer zu entsorgen sind Abfälle aus Industrie und Gewerbe, welche nicht den Anforderungen der von der Gemeinde entsorgten Abfällen entsprechen. Es sind dies insbesondere:

- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist;
- Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

³ Folgende Abfälle sind, allenfalls nach Entrichtung einer Entsorgungsgebühr, an die Verkaufsstellen zurück zu

bringen:

- a) Batterien;
- b) Reste von Chemikalien und Medikamenten;
- c) Entladungslampen.

⁴ Soweit möglich, sind ebenfalls folgende Abfälle an die Verkaufsstellen abzugeben:

- a) Elektronikgeräte (Büro, Unterhaltung);
- b) Pneus;
- c) elektrische Geräte.

⁵ Überfüllte Container werden nicht entleert.

Kontrolle und Übertragen von Aufgaben

Art. 8

¹ Die Bauverwaltung oder deren beauftragte Stellen kontrollieren die Abfälle mittels Stichproben.

² Die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen) kann kontrolliert werden.

³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Bereitstellung

Art. 9¹

¹ Die Abfälle sind in der Regel am Tag der Abfuhr, frühestens am Vorabend, bereitzustellen.

² Bei Neubauten und Neu-Überbaungen kann die Bauverwaltung, nach Rücksprache mit dem Abfuhrbetrieb, den Bereitstellungsplatz bestimmen.

³ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht behindert wird und sich niemand verletzen kann.

⁴ Bei schwierigen örtlichen Strassenverhältnissen, namentlich bei Stichstrassen, kann der Gemeinderat auf Antrag der Umweltschutzkommission Kehrichtsammelplätze (Bereitstellungsplätze) bestimmen.

⁵ Abfall, der nicht korrekt bereitgestellt wird oder für die entsprechende Abfuhr ungeeignet ist, muss vom Verursacher zurückgenommen und korrekt entsorgt, resp. verwertet werden.

¹ Fassung vom 21. Februar 2001

Öffentliche Abfallkörbe **Art. 10**
Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

b) Abfälle für die Verwertung

Verwertung **Art. 11**
¹ Verwertbare Abfälle sollen vom Inhaber separat gesammelt und zur Verwertung übergeben werden.
² Die Gemeinde organisiert Separatsammlungen bzw. richtet Sammelstellen ein, insbesondere für folgende Abfälle:
- kompostierbares Material
- Papier
- Glas
- Metall
- Textilien und Schuhe.

Verminderung **Art. 12**
¹ Die Gemeinde unterstützt Bestrebungen zur Abfallverminderung und beteiligt sich an Massnahmen für eine rohstoff- und umwelt-gerechte Abfallentsorgung, insbesondere Massnahmen gemäss Art 11 Abs. 2.
² Sie sucht diese Ziele namentlich zu erreichen durch:
- regionale Zusammenarbeit
- Information der Bevölkerung
- Unterstützen oder Durchführen von Kursen für Gemeindeangestellte und Dritte
- geeignete Preisgestaltung bei den Entsorgungsgebühren.

c) Abfälle für die Kompostierung

Grundsatz **Art. 13**
¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Besitzer kompostiert werden.
² Dazu fördert die Gemeinde die Hauskompostierung und, wo es die Verhältnisse zulassen, die Quartierkompostierung.
³ Für Abfälle, die nicht im eigenen Garten oder gegebenenfalls im Quartier kompostiert werden können, führt die Gemeinde eine Grünabfuhr durch.

Unterstützende Massnahmen	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter, einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, das Grundwasser nicht gefährdet und der Unterhalt durch die Benutzer langfristig gewährleistet ist.</p> <p>² Die Gemeinde fördert die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.</p> <p>³ Die Umweltschutzkommission prüft Projekte für Quartierkompostierungen und stellt Antrag an die Bewilligungsbehörde.</p>
Bereitstellung	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die kompostierbaren Abfälle für die Abfuhr sind in geeigneten Gebinden oder gebündelt bereitzustellen.</p> <p>² Die Art der Gebinde und die Masse können vorgeschrieben werden.</p>
Abfuhr	<p>Art. 16</p> <p>Die kompostierbaren Abfälle werden regelmässig abgeholt oder sind zu einer Sammelstelle zu bringen.</p>
	<p>d) Abfälle für die Verbrennung (Hauskehricht)</p>
Begriff	<p>Art. 17</p> <p>¹ Als Abfälle für die Verbrennung gelten alle Abfälle aus den Wohnungen und ihrer Umgebung, die nicht gesondert entsorgt oder verwertet werden können und für die keine besonderen Vorschriften bestehen.</p> <p>² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dieser Abfallart gleichgestellt.</p>
Abfallgebinde	<p>Art. 18</p> <p>Die für die Verbrennung bestimmten Abfälle sind in offiziell zugelassenen Säcken oder in Abfallgebinden mit Gebührenmarken (z.B. Containern, Düngersäcken) bereitzustellen.</p>
Sperrige Abfälle und Container	<p>Art. 19</p> <p>¹ Sperrige Abfälle, die in ihrer Zusammensetzung den Abfällen für die Verbrennung entsprechen, aber sich nicht in Kehrichtsäcken unterbringen lassen, sind gebührenpflichtig.</p>

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten sind behördlich zugelassene Container zu verwenden.

Abfuhr **Art. 20**
Die für die Verbrennung bestimmten Abfälle werden regelmässig abgeholt.

e) Abfälle für die Deponie

Begriff **Art. 21**
Als Abfälle für die Deponie werden solche bezeichnet, die weder verwertbar noch brennbar sind, wie Keramik, Betonwaren, Flachglas, Steine.

Abfuhr **Art. 22**
¹ Abfälle für die Deponie aus Haushalten werden regelmässig eingesammelt.
² Diese sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abfuhr erschwert werden.

f) Tierkörper

Tierkörper **Art. 23**
¹ Die Tierkörper sind gegen eine Gebühr in der regionalen Tierkörpersammelstelle abzugeben.
² Das Vergraben von Kleintierkadavern bis 10 kg Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern keine Gefahr der Grundwasserverschmutzung besteht.
³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

g) Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Verwertung und Beseitigung **Art. 24**
¹ Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit einer bevollmächtigten Firma oder der Gemeinde möglichst zu verwerten oder zu behandeln.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- die Abgabe an die von der Gemeinde organisierte Abfuhr;
- die direkte Abfuhr oder die Abgabe an einen bevollmächtigten Betrieb.

³ Die Gemeinde kann die Kompostierung und die Verwertung der geeigneten Abfälle im Rahmen des Abfallgesetzes vorschreiben.

III. Sonderabfälle

Begriff	<p>Art. 25 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.</p>
Pflichten des Besitzers	<p>Art. 26 ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt dem Besitzer. ² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind. ³ Die Bauverwaltung kann Sonderabfälle und weitere speziell zu entsorgende Abfälle mit einer Separatabfuhr gebührenpflichtig entsorgen lassen.</p>
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	<p>Art. 27 ¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen, wie Motoren- und Speiseöl, oder organisiert periodische Sammelaktionen. ² Die Bauverwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen. ³ Die Bauverwaltung organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.</p>

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 28

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde, welche die Kosten dem Verursacher weiterverrechnet.

² Die Abfallentsorgung muss im Mittel mehrerer Jahre kostendeckend sein.

³ Zur Weiterverrechnung der Kosten erhebt die Gemeinde:

- Grundgebühren
- Entsorgungsgebühren
- Gebühren für besondere Dienstleistungen.

⁴ Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind, soweit nichts anderes vereinbart, von den Benützern zu tragen.

Grundsätze
für die Bemessung
der Gebühren

Art. 29

¹ Die Gebühren dienen zur Abdeckung des Aufwandes für:

- Betrieb und Unterhalt der Verwertungs- und Abfallanlagen und Einrichtungen;
- Sammeldienst;
- Verzinsung und Abschreibung der Anlagekapitalien;
- Speisung des kantonalen Abfallfonds.

² Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

Gebührentarif

Art. 30

¹ Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif gemäss Art. 28 und Art. 29.

² Der Tarif regelt:

- die Grundgebühr pro Wohneinheit;
 - die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb;
 - die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack oder Container erhoben werden;
 - die Ansätze für die Pauschal- oder Stückgebühren;
 - die Ansätze für Abfälle für die Kompostierung;
 - die Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen;
 - die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.
-

V. Vollzugsbestimmungen

Verfügungen	<p>Art. 31</p> <p>¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Abfallgesetz durchgeführt. Entsprechende Verfügungen erlässt der Gemeinderat.</p> <p>² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Bauverwaltung.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 32</p> <p>Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheid kann gemäss den Bestimmungen des Abfallgesetzes angefochten werden.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Art. 33</p> <p>Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Umweltschutzkommission die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>

VI. Widerhandlungen

Gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p>Art. 34</p> <p>¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wird der Zeitaufwand gemäss den Stundenansätzen des SIA bzw. den Regieansätzen des Baumeisterverbandes in Rechnung gestellt.</p> <p>² Für Verfügungen im Sinne von Art. 31 wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.--, je nach Aufwand, erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 35</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in der Gemeinde findet Anwendung.</p>

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen. Entsprechende Tatbestände werden dem Strafrichter überwiesen. Die Strafanzeige erfolgt durch den Gemeinderat.

Entscheid bei Streitigkeiten

Art. 36

¹ Entscheidungsinstanz über Auslegung und Anwendung dieses Reglementes ist der Gemeinderat.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Schlussbestimmungen

Nicht geregelte Fälle

Art. 37

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, zusätzliche Anordnungen zu treffen, um eine Verminderung, bessere Verwertung oder bessere Entsorgung der Abfälle anzustreben.

Inkrafttreten, Aufhebung früherer Vorschriften

² Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes werden frühere Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abfallreglement vom 21. August 1990.

Muri bei Bern, 22. November 1994 / 3. April 1995 / 21. Februar 2001

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Die Präsidentin:

S. Leuenberger

Der Sekretär:

K. Schneider

Vom Rechtsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern am 6. März 1995 genehmigt (Änderung in Art. 30 Abs. 2 berücksichtigt).

Vom Gemeinderat am 3. April 1995 rückwirkend auf 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt.